

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Auszug) vom 23.07.2020

§ 3 Anwesenheitsdokumentation

(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für

2. Gaststätten,

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

Vor- und Familienname,

Telefonnummer,

vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,

Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen....

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) **Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen**

3. in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt **und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten,**

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin (vom 02.07.2020)

Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht oder gegen die Herausgabepflicht, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 vorliegt

Bußgeldrahmen in Euro: 50 – 500

Verstoß: Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt

Bußgeldrahmen in Euro: 50 – 500

Datum

Name (incl. Vorname)

Telefonnummer

Strasse mit Hausnummer / Postleitzahl / Ort

Anwesenheitszeit und Tischnummer wird von uns ergänzt.

Weitere Personen bitte auf der Rückseite notieren.